

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/6951 –

Waffenbesitz von Reichsbürgern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/6951** – vom 7. August 2018 hat folgenden Wortlaut:

Ende des Jahres 2016 erfolgte eine systematische landesweite Erfassung des Personenpotenzials von sogenannten Reichsbürgern durch den Verfassungsschutz. Diesem werden zum Stichtag 31. Dezember 2017 rund 500 Personen in Rheinland-Pfalz zugerechnet. Ausweislich des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2017 handelt es sich bei dieser Gruppierung um ein heterogenes Spektrum von Einzelpersonen und Gruppierungen, das zum Teil Überschneidungen zum Rechtsextremismus aufweist. Auch aus Reihen der Reichsbürger gab es in der Vergangenheit Fälle von Gewaltanwendung bis hin zum Schusswaffengebrauch, was die Gefährlichkeit dieses Personenkreises verdeutlicht.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Reichsbürger in Rheinland-Pfalz besitzen derzeit eine waffenrechtliche Erlaubnis?
2. Wie vielen Reichsbürgern wurde die waffenrechtliche Erlaubnis wieder entzogen?
3. Was sind die Gründe für den Entzug?
4. Über wie viele Waffen verfügen Reichsbürger insgesamt?
5. Wie sind die waffenrechtlichen Erlaubnisse regional in Rheinland-Pfalz verteilt?
6. Wie schätzt die Landesregierung diese Gefährdung ein?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Derzeit verfügen 32 Personen, die durch die Sicherheitsbehörden dem Reichsbürger-Spektrum zugeordnet werden, über eine waffenrechtliche Erlaubnis. Es handelt sich um 14 Kleine Waffenscheine und 18 Waffenbesitzkarten.

Zu Frage 2:

Ausgehend von rund 500 dem Reichsbürger-Spektrum zugeordneten Personen sind in Rheinland-Pfalz von ehemals 51 Fällen zwischenzeitlich 19 Fälle (betreffend sieben Kleine Waffenscheine, zwölf Waffenbesitzkarten und 58 erlaubnispflichtige Waffen) durch Abgabe bereits im Anhörungsverfahren bzw. Einziehung der Erlaubnisse und Sicherstellung der jeweiligen Schusswaffen erledigt.

In 22 weiteren Fällen (betreffend neun Kleine Waffenscheine, 13 Waffenbesitzkarten und 68 erlaubnispflichtigen Waffen) sind waffenbehördliche Widerrufsverfahren eingeleitet.

In gegenwärtig zehn laufenden Verfahren (betreffend fünf Kleine Waffenscheine, fünf Waffenbesitzkarten und 34 erlaubnispflichtige Waffen) erfolgen noch weitergehende Prüfungen im Zusammenwirken der zuständigen Behörden.

Zu Frage 3:

Im Falle des Entzugs der Waffenerlaubnis bei Reichsbürgern steht grundsätzlich die Frage der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 5 WaffG im Raum. So fehlt es gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 a WaffG hieran regelmäßig bei Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, die gegen

b. w.

die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind. Die vorgenannten Voraussetzungen müssen sich in jedem Einzelfall gerichtsfest belegen lassen. Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass sämtliche offenen und gerichtsverwertbaren Erkenntnisse, die die Entzugsvoraussetzungen untermauern, seitens der Landesbehörden an die örtlichen Waffenbehörden übermittelt werden.

Zu Frage 4:

Ausgehend von der Gesamtzahl von 51 Fällen waren 160 erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Personen, die durch die Sicherheitsbehörden dem Reichsbürger-Spektrum zugeordnet werden. Aktuell sind noch 102 Waffen Gegenstand der laufenden 32 waffenrechtlichen Widerrufsverfahren.

Zu Frage 5:

Im Hinblick auf die Gesamtzahl von 51 Fällen ergibt sich – orientiert an den Zuständigkeitsbereichen der Polizeipräsidien (PP) – folgende Verteilung:

- | | |
|-----------------|----|
| – PP Koblenz | 14 |
| – PP Trier | 6 |
| – PP Mainz | 12 |
| – PP Rheinpfalz | 10 |
| – PP Westpfalz | 9 |

Zu Frage 6:

Aus Sicht der Landesregierung stellt jede Form waffenrechtlicher Erlaubnisse bei Extremisten bereits für sich genommen eine abstrakte Gefahr dar. In diesem Sinne wird seitens der zuständigen Sicherheitsbehörden konsequent dafür Sorge getragen, diesem Personenpotenzial waffenrechtliche Erlaubnisse von vornherein zu versagen oder zu entziehen.

Roger Lewentz
Staatsminister